

3.11.2006

Antrag

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 03.11.2006

Ltg.-738/A-1/66-2006

U-Ausschuss

der Abgeordneten Friewald, Weninger, Mag. Fasan, Hensler, Dworak, Mag. Heuras, Sacher, Honeder, und Dr. Michalitsch

betreffend **Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes**

Seit dem Jahr 1997 wurden in Niederösterreich durch Hochwässer Schäden in der Höhe von rd. € 940 Mio. verursacht. Das Land Niederösterreich hat daher ein umfassendes Gesamtkonzept zur Minderung von Hochwasserschäden entwickelt. Die Katastrophen 2002 und 2006 haben gezeigt, dass aufgrund des Alters von Schutzanlagen Dammbüche zu einer Verschärfung der Situation führen können. Neben der Errichtung neuer Hochwasserschutzanlagen, der Schaffung von Retentionsräumen und anderer ökologischer Maßnahmen zum Hochwasserschutz müssen auch bestehende Hochwasserschutzanlagen verbessert werden.

Bei solchen Sanierungen ist in der Regel kein wesentlicher Eingriff in den Naturhaushalt zu erwarten, wenn dabei keine Veränderung der Trassenführung erfolgt. Für solche Projekte soll mit der vorliegenden Änderung eine Verfahrensvereinfachung erzielt werden. Neubauten und Trassenänderungen im Zuge einer Sanierung bleiben weiterhin Gegenstand der naturschutzrechtlichen Prüfung.

Für den Ausbau des Hochwasserschutzes sind in NÖ Gesamtinvestition in der Höhe von € 495 Mio. zu erwarten sind. Der dafür erforderliche Landesanteil beträgt € 156 Mio. Den diesbezüglichen Bericht über die Situation des Hochwasserschutzes in NÖ hat der Landtag in der Sitzung vom 29.9.2005 zum Beschluss erhoben.

Durch nachfolgende Verhandlungen mit dem Bund konnte eine Einigung über die Finanzierung des Hochwasserschutzes in NÖ für die Jahre 2006 bis 2016 erzielt werden. Die Finanzierung ist somit gesichert und eine rasche Umsetzung wird von der Bevölkerung eingefordert.

Zu den vordringlichen Vorhaben zählen die Sanierung der bestehenden Schutzdämme an der March und des sog. Hubertusdammes entlang der Donau, da bei diesen Dämmen abschnittsweise ein sehr schlechter Bauzustand gegeben ist und somit hoher Handlungsbedarf vorliegt. Zwischen Bund (BMVIT) und Land wurde daher vereinbart, die Sanierungen beider Dammsysteme bis 2011 abzuschließen, um die Sicherheit der gesamten March- und Marchfeldregion zu garantieren. Erste Erhebungen lassen ähnliche Probleme auch an Perschling, Ybbs, Traisen, Zaya, Göllersbach und Leitha erwarten. Derzeit werden Detailuntersuchungen zur Standesicherheit bestehender Dämme landesweit durchgeführt. Aufgrund dieser Ergebnisse wird eine Prioritätenliste für Sanierungsmaßnahmen erstellt werden.

Insgesamt ergibt sich daraus ein umfangreiches Bau- und Investitionsprogramm für die nächsten 10 Jahre. Um diese Vorhaben landesweit im vorgesehenen Zeitrahmen umsetzen zu können, ist es erforderlich, entsprechende Rahmenbedingungen für rasche und effiziente Verwaltungs- und Bewilligungsabläufe zu schaffen, wozu mit der geplanten Novelle des NÖ Naturschutzgesetzes beigetragen werden soll.

Die derzeitige Rechtslage sieht vor, dass Sanierungsmaßnahmen sowie Anpassungen an den Stand der Technik genauso wie Neuerrichtungen von Hochwasserschutzanlagen gemäß dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 grundsätzlich bewilligungspflichtig, sofern diese nicht dem NÖ Katastrophenhilfegesetz unterliegen.

Die geplante Rechtslage sieht vor, dass Sanierungen und Anpassungen an den Stand der Technik von Hochwasserschutzmaßnahmen, soweit damit keine Neutrassierungen von Dämmen verbunden sind, vom Anwendungsbereich des Gesetzes zur Gänze ausgenommen werden sollen (auch wenn diese nicht dem NÖ Katastrophenhilfegesetz unterliegen). Bei Vorhaben in Nationalparks sind die Bestimmungen des Nationalparkgesetzes zu beachten.

Sollten mit den Sanierungs- und Anpassungsmaßnahmen Neutrassierungen von Dämmen verbunden sein, sind diese der Behörde anzuzeigen.

Diese hat daraufhin zu entscheiden, ob ein Verfahren notwendig ist.

Diese Entscheidung hat Innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu fallen, um im Fall, dass keine Bewilligungspflicht festgestellt wird nicht unnötige Verzögerungen auszulösen.

Notwendig ist dies, um bei Vorhaben in besonders geschützten Gebieten gem. §§ 11 und 12 NÖ NSchG 2000 den dort gegebenen erhöhten Schutzanforderungen Rechnung zu tragen sowie in gem. § 9 NÖ NSchG 2000 zu verordnenden Gebieten (NATURA 2000 – Gebiete) allenfalls den europarechtlichen Erfordernissen einer Naturverträglichkeit zu entsprechen. Weiters scheint es sinnvoll, in besonderen Schutzgebieten, wie in Naturschutzgebieten und auch bei Naturdenkmälern, bei intensiven Eingriffen behördlicherseits diese möglichst gering halten zu können.

Nicht von dieser Regelung betroffen sind Neuerrichtungen von Hochwasserschutzanlagen. Diese unterliegen den Bewilligungspflichten wie bisher.

Bei den in der Novelle angesprochenen Sanierungen und Anpassungen an den Stand der Technik handelt es sich in der Regel um die Ertüchtigung der Standsicherheit durch den Einbau von Kerndichtungen und Vorschüttungen sowie um Korrekturen der Dammhöhen zur Erreichung des Schutzzieles. Bei solchen Maßnahmen sind in der Regel keine maßgeblichen Eingriffe in den Naturhaushalt zu erwarten. Durch den Entfall des Naturschutzverfahrens bzw. die Anwendung eines Anzeigeverfahrens kann aber eine Beschleunigung solcher Projekte erzielt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem UMWELTAUSSCHUSS zur Vorberatung so rechtzeitig zuzuweisen, dass eine Behandlung bei den Landtagsausschüssen am 9. November 2006 möglich ist.